

	Seite
1. Beihilfefähige Arznei- und Verbandmittel sowie Teststreifen	2
2. Nicht beihilfefähige Mittel	2
2.1 Güter des täglichen Bedarfs	2
2.2 Diätetische Lebensmittel	2
2.3 Mittel zur Empfängnisregelung oder Potenzbeeinflussung	2
3. Nahrungsergänzungsmittel, Vitamin- und Mineralstoffpräparate	2
4. Formel- und Elementardiäten, Sondennahrung	3
5. Medizinprodukte	3
6. Präparate zur Gewichtsreduktion	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

## 1. Beihilfefähige Arznei- und Verbandmittel sowie Teststreifen

Beihilfe zu den Aufwendungen für Arzneimittel, Verbandmittel und Teststreifen für Körperflüssigkeiten kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Die Aufwendungen sind dem Grunde nach notwendig und der Höhe nach angemessen.
- Die Mittel werden aus Anlass einer Krankheit benötigt.
- Die Präparate wurden **vor** dem Kauf nach Art und Menge schriftlich verordnet. Die Verordnung kann von Ärzten, Zahnärzten oder Heilpraktikern ausgestellt werden.
- Als beihilfefähig berücksichtigt werden auch die Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel sowie Teststreifen, die Ärzte, Zahnärzte oder Heilpraktiker bei der Erbringung ihrer Leistungen verbrauchen. Diese Kosten sind in der Regel in der Rechnung des Behandlers ausgewiesen, sofern sie nicht bereits mit dem Honorar abgegolten sind.

Die verordneten Mittel können in einer Apotheke vor Ort eingekauft oder über eine Versandapotheke bezogen werden. Separat ausgewiesene Kosten für den Versand an die Wohnung des Patienten, für Verpackung oder Porto sind jedoch nicht beihilfefähig.

Der Begriff der beihilfefähigen Arznei- und Verbandmittel deckt sich nicht mit dem Arzneimittelbegriff der gesetzlichen Krankenversicherung oder des Arzneimittelgesetzes (AMG). Arzneimittel im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Beihilfeverordnung (BVO) des Landes Baden-Württemberg sind grundsätzlich Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, durch Anwendung am oder im menschlichen Körper Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu heilen, zu verhüten oder zu erkennen. Einen Anhaltspunkt dafür, ob ein bestimmtes Präparat ein Arzneimittel im medizinischen Sinn ist, kann seine Zulassung oder Registrierung als Arzneimittel nach dem AMG sein. Auch die Erwähnung des Mittels in der „Roten Liste“ oder in sonstigen Listen über erprobte Arzneimittel deutet auf seine Arzneimittel-eigenschaft hin. Die „Rote Liste“ ist ein vom Bundesverband der pharmazeutischen Industrie herausgegebenes Verzeichnis von Fertigarzneimitteln. Dass ein Mittel in der „Roten Liste“ oder in ähnlichen Verzeichnissen aufgeführt wird, bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass es als beihilfefähig einzustufen ist. Beispielsweise sind auch in der „Roten Liste“ genannte Empfängnisverhütungsmittel nur in Ausnahmefällen beihilfefähig. Für sämtliche Präparate sind die nachfolgend genannten Voraussetzungen und Ausschlüsse zu beachten.

## 2. Nicht beihilfefähige Mittel

### 2.1 Güter des täglichen Bedarfs

Ausnahmslos von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen. Hierzu gehören beispielsweise die ballaststoffreiche

Kost, Diätkost, glutenfreie Nahrung, Heil- und Mineralwässer, medizinische Körperpflegemittel (einschließlich kosmetischer Mittel), Säuglingsfrühnahrung, Geriatrika, Stärkungsmittel und dergleichen. Entscheidend ist dabei nicht, ob durch die Verwendung des Mittels Güter des täglichen Bedarfs tatsächlich ersetzt werden, sondern ob das Mittel zur Ersetzung geeignet ist. Beihilfe kann auch dann nicht gewährt werden, wenn die Anwendung sich lindernd oder heilend auf die Erkrankung auswirkt.

### 2.2 Diätetische Lebensmittel

Diätetische Lebensmittel, die mit den Zusätzen „Diät“, „diätetisch“, „Kost“, „Nahrung“ oder „Lebensmittel“ gekennzeichnet sind, gelten nicht als Arzneimittel, daher sind die entstehenden Aufwendungen nicht beihilfefähig. Ausnahmsweise beihilfefähig sind lediglich die unter Nr. 4 genannten Aufwendungen für Formel- und Elementardiäten sowie Sondennahrung.

### 2.3 Mittel zur Empfängnisregelung oder Potenzbeeinflussung

Aufwendungen für Mittel zur Empfängnisregelung sind nicht beihilfefähig, es sei denn, sie werden nachweislich zur Behandlung einer Krankheit ärztlich verordnet. Eine Ausnahme besteht für nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva („Pille danach“), diese sind bei Personen bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres auch ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig. Ebenfalls von der Beihilfefähigkeit ausgenommen sind Mittel zur Potenzbeeinflussung. Nur in Ausnahmefällen kann Beihilfe gewährt werden, wenn das Mittel zur Behandlung einer anderen Krankheit als der erektilen Dysfunktion verordnet wird.

## 3. Nahrungsergänzungsmittel, Vitamin- und Mineralstoff- präparate

Aufwendungen für alle Nahrungsergänzungsmittel sind grundsätzlich von der Beihilfefähigkeit ausgenommen, ebenso für nicht verschreibungspflichtige Vitamin- und Mineralstoffpräparate.

Diese Aufwendungen können nur in seltenen Ausnahmefällen als beihilfefähig berücksichtigt werden.

Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn das Präparat nach amtsärztlichem Zeugnis im konkreten Einzelfall notwendig ist. Dieses Zeugnis wäre vom Beihilferechtigten beim zuständigen Gesundheitsamt zu veranlassen.

Ebenfalls ausnahmsweise sind unter bestimmten Voraussetzungen einige nicht verschreibungspflichtige Vitamin- und Mineralstoffpräparate bei bestimmten schweren Erkrankungen beihilfefähig; hierzu hat das Finanzministerium Baden-Württemberg eine Zusammenstellung von Ausnahmeindikationen vorgegeben.

Danach sind Monopräparate mit Benfotiamin, Calcium, Folsäure, Kalium, Vitamin D, Vitamin K, Zinkverbindungen und wasserlösliche Vitaminen unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig.

Außerdem können Kombipräparate jeweils mit den Wirkstoffen Calcium und Vitamin D, Eisen-(II)-Verbindungen, Folsäure und Folate, Iodid, Iod-Verbindungen, Magnesiumverbindungen (oral und parenteral) und wasserlöslichen Vitaminen bei Vorliegen einer Ausnahmeindikation als beihilfefähig berücksichtigt werden. Als Begleitmedikation sind nicht verschreibungspflichtige Vitamine beihilfefähig, wenn das konkrete Präparat in der Fachinformation des Hauptarzneimittels zwingend vorgeschrieben ist. Die genauen Voraussetzungen finden Sie auf unserer Homepage oder wir senden sie Ihnen auf Anforderung gerne zu.

Lediglich Mittel zur Vorbeugung gegen Rachitis und Karies bei Kindern unter drei Jahren sind ohne die vorstehend genannten Einschränkungen beihilfefähig, hier genügt die Vorlage einer Verordnung des Arztes, Zahnarztes oder Heilpraktikers.

## 4. Formel- und Elementardiäten, Sondennahrung

Diätetische Lebensmittel zählen nicht zu den beihilfefähigen Arzneimitteln. Ausnahmsweise beihilfefähig sind jedoch Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung zur enteralen Ernährung bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit, sich auf natürliche Weise ausreichend zu ernähren, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird und soweit die hierfür entstehenden Aufwendungen den vierteljährlichen Eigenbehalt von 360 € übersteigen.

Ohne Abzug des Eigenbehaltes von vierteljährlich 360 € sind die Aufwendungen für chemisch definierte Formeldiäten beihilfefähig, wenn die Kosten zusätzlich zu denen für die übliche Diätahrung entstehen.

Auch wird eine Beihilfe gewährt zu den Aufwendungen für Elementardiäten für Kinder unter drei Jahren mit Kuhmilcheiweiß-Allergie sowie bei Neurodermitis unabhängig vom Alter der Person für einen Zeitraum von insgesamt einem halben Jahr, wenn sie für diagnostische Zwecke eingesetzt werden.

## 5. Medizinprodukte

Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) sind keine Arzneimittel, sondern Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt sind. Die Aufwendungen sind nur ausnahmsweise beihilfefähig für diejenigen Medizinprodukte, die in Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der jeweils geltenden und nach § 94 Absatz 2 SGB V im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung aufgeführt sind. Diese „Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte“ ist auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses veröffentlicht. <https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/120/>

Zu den beihilfefähigen Medizinprodukten gehören insbesondere Mittel zur Vorbereitung und Durchführung von Operationen, bestimmte Kopflausmittel, Inhalationsmittel, Abführmittel oder Präparate zur Anwendung am Auge. Außerdem werden auch einige Hilfsmittel als Medizinprodukte verkauft. Deren Beihilfefähigkeit richtet sich nach den Regelungen über Hilfsmittel.

## 6. Präparate zur Gewichtsreduktion

Aufwendungen für Präparate zur Behandlung von Fettleibigkeit können im Einzelfall als notwendig anerkannt werden, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine eindeutige Fettleibigkeit (Adipositas) diagnostiziert wird und vom Arzt begründet wird, weshalb herkömmliche Versuche einer Gewichtsreduzierung (kontrollierte Ernährung, Bewegung usw.) erfolglos geblieben sind bzw. alleine nicht ausreichen. Eindeutige Fettleibigkeit liegt vor, wenn der sog. Body-Mass-Index (BMI: Körpergewicht in kg/Körpergröße x Körpergröße in m) den Wert von 30 übersteigt.

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter, finden Sie auch unter [www.kybw.de](http://www.kybw.de). Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter zu abonnieren.